

Fotoklub „Nordlicht“ Bützow e.V.

gegründet am 12. Dezember 1987
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bützow
am 04. Oktober 1990

S A T Z U N G

- Vom 27. September 1990 mit der
1. Änderung vom 12. Dezember 1991, der
 2. Änderung vom 18. Dezember 1993, der
 3. Änderung vom 15. September 2001, der
 4. Änderung vom 02. April 2011, der
 5. Änderung vom 26. Januar 2019 und der
 6. Änderung vom 14. Januar 2023

NAME, SITZ und ZIEL

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen: Fotoklub „Nordlicht“ Bützow e.V.
- (2) Der Fotoklub „Nordlicht“ Bützow e.V. hat seinen Sitz in Rühn und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) Der Fotoklub „Nordlicht“ Bützow e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Fotoklub „Nordlicht“ Bützow e.V. fördert die Kunst und Kultur.
Er setzt sich zum Ziel:
 - a) Förderung der Amateurfotografie,
 - b) Fortsetzung der Tradition der Schwarz – Weiß – Fotografie,

- c) Breite Öffentlichkeitsarbeit auf der Grundlage der Organisation von Ausstellungen und Erfahrungsaustauschen sowie Vorträgen und Wettbewerben,
- d) Förderung der Kinder- und Jugendfotografie,
- e) Erschließung und Bewahrung des fotografischen Erbes der Fotografie in Mecklenburg zur Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens,
- f) Zusammenarbeit mit kulturellen Vereinen und Verbänden, besonders Fotoklubs auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert selbstlos die im § 2 genannten Ziele, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit kann dem Vereinsvorstand unter Berücksichtigung der Haushaltslage auf Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend § 26a EstG eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

MITGLIEDSCHAFT und BEITRÄGE

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Fotoklub „Nordlicht“ Bützow e.V. hat ordentliche Mitglieder, Fördernde Mitglieder Korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jeder Fotointeressierte mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) Kinder und Jugendliche mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

- (3) Förderndes Mitglied können Personen werden, die die in der Satzung genannten Ziele und gemeinnützigen Bestrebungen des Fotoklubs „Nordlicht“ e.V. unterstützen, ohne ordentliches Mitglied zu sein.
Fördernde Mitglieder haben keine beschließende Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Korporative Mitglieder können Vereine und Verbände werden, die die in der Satzung genannten Ziele und gemeinnützigen Bestrebungen des Fotoklubs „Nordlicht“ Bützow e.V. unterstützen.
Korporative Mitglieder werden im Verein durch einen Bevollmächtigten vertreten.
Korporative Mitglieder haben keine beschließende Stimme in der Mitgliederversammlung
- (5) Personen, die sich um die Fotografie und das Vereinsleben besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind den Ordentlichen Mitgliedern in ihren Rechten gleichgestellt.
- (6) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied sowie die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied sowie die Führung als Förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (7) Nach Bestätigung werden die Mitglieder in die Vereinsliste eingetragen.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5

Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Auflösung der Vereinigung,

- b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) mit dem Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Fotoklub „Nordlicht“ Bützow e.V. ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, seit der zweiten Mahnung drei Monate vergangen sind und das Mitglied auf die satzungsgemäßen Folgen hingewiesen worden ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich oder nachhaltig gegen die Ziele der Satzung des Fotoklub „Nordlicht“ Bützow e.V. verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (5) Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 6 (3) oder den Ausschluss gemäß § 6 (4) ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied brieflich zuzustellen.
Gegen diese Entscheidungen steht dem Mitglied kein Recht des Widerspruches zu.

ORGANE

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Fotoklubs “Nordlicht” Bützow e.V. ist die Mitgliederversammlung.
Sie wird durch den Vorstand einberufen oder wenn es der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt jährlich zur Rechenschaftslegung über die Vereinsarbeit.
Darüber hinaus können Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung derselben in Textform ordnungsgemäß mit der Ladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgt ist.

Die Beschlussfassung erfolgt offen und mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen die Beschlussfassung gem. § 12 der Satzung).

Blockwahlen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

- (3) Durch die Mitgliederversammlung wird der Vorstand des Fotoklub „Nordlicht“ Bützow e.V. für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Konstituierung des Vorstandes ist möglich.

- (4) Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren.

Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

- (6) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- seine zwei Stellvertreter
- der Schatzmeister

Damit ist eine Mindeststärke des Vorstandes von vier Mitgliedern festgeschrieben.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auf bis zu sieben Mitgliedern erweitert werden.

- (2) Der Vorsitzende und einer der Stellvertreter vertreten den Fotoklub „Nordlicht“ Bützow e.V. rechtsgeschäftlich.

Diese Regelung gilt für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

- (3) Die Vorstandssitzungen sind vierteljährlich durchzuführen.

Der Schatzmeister hat halbjährlich einen Finanzbericht zu erstatten.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
Vorstandsbeschlüsse dürfen der Satzung nicht zuwiderlaufen.

FINANZIERUNG, VERMÖGEN, REVISION

§ 9

Finanzen

(1) Die Finanzierung des Fotoklubs „Nordlicht“ Bützow e.V. erfolgt aus:

- Beiträgen und Spenden
- eigenerwirtschafteten Mittel
- Fördermittel
- Zuwendungen privater Sponsoren

(2) Die Verwaltung und der rechnungs- und revisionspflichtige Nachweis der Finanzen des Vereins erfolgt durch den Schatzmeister.

(3) Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird ermächtigt, durch seinen Beschluss über satzungsgerechte Ausgaben im Rahmen der Finanzordnung eigenständig zu entscheiden

§ 10

Vermögen

Das Vermögen des Vereins ist Gemeineigentum.
Jedes Mitglied hat das Recht, die dem Verein gehörenden bzw. zur Verfügung gestellten Grundmittel im Sinne der Satzung zu nutzen.

§ 11

Revision

Zur Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung werden zwei Mitglieder des Fotoklubs „Nordlicht“ Bützow e.V. durch die Mitgliederversammlung gewählt (Revisionskommission).

Mitglieder des Vorstandes sind für diese Aufgabe nicht wählbar.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Änderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit im Wortlaut geändert werden.

§ 13

Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kunst und Kultur.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vereinsintern nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Rühn, 14. Januar 2023